



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 127-131)**

Titel **Beschluß des Regierungsrates über den Röntgentarif für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen im Kanton Zürich. (Art. 22 des Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.)**

Ordnungsnummer

Datum 19.07.1956

[S. 127] Der Regierungsrat beschließt:

I. Der nachstehende Tarif bestimmt die Taxen, welche die Krankenkassen im Kanton Zürich den Ärzten für Röntgenuntersuchungen von Kassenmitgliedern zu entrichten haben.

Die nachfolgenden Ansätze bilden den Mindesttarif. Sie dürfen um höchstens 25 % erhöht werden. // [S. 128]

### A. Grundtaxen.

I. Aufnahmen.	Fr.
1. Finger, Zehen	8.–
2. Mittelhand	13.–
3. Handgelenk	13.–
4. Ganze Hand	16.–
5. Vorderarm	19.–
a) Teilaufnahme	13.–
6. Oberarm	19.–
a) Teilaufnahme	16.–
7. Ellbogen	19.–
8. Schultergürtel	22.–
Schultergelenk (Akromion, Humeruskopf)	
Schulterblatt	
Schlüsselbein	
9. Mittelfuß, Fußwurzel, Ferse	13.–
10. Ganzer Fuß	19.–
11. Oberes Sprunggelenk	19.–
12. Unterschenkel (Tibia und Fibula)	19.–
a) Teilaufnahme	16.–
13. Kniegelenk	22.–



a) Patella	22.–
14. Oberschenkel	24.–
a) Teilaufnahme	19.–
15. Becken	32.–
a) Beckenteilaufnahme	29.–
Hüftgelenk	
Ileosacralgelenk	
Darmbeinschaukel seitlich	
16. Wirbelsäule:	
a) Halswirbelsäule	24.–
b) Brust- oder Lendenwirbelsäule, Sacrum	29.–
c) Steißbein	19.–
d) Fernaufnahme (Minimaldistanz 1,50 m) der Brust- oder Lendenwirbelsäule	40.–
Zweite Aufnahme 50 % von 16 b. // [S. 129]	14.50
17. Schädel:	
a) Ganzer Schädel	29.–
b) Schädelteilstück, Mandibula usw	24.–
c) Normalisierte Spezialaufnahme (Stenvers usw.)	29.–
d) Nase seitlich	13.–
e) Skelettfreie Augenaufnahmen	13.–
f) Zähne	10.–
18. Trachea, Larynx	24.–
19. Thorax, Mindestdistanz 1,50 m	29.–
a) Bronchographie: wie Thorax *	
gezielte Aufnahmen s. Pos. 38	
b) Teilaufnahme, Sternum	24.–
20. Speiseröhre, Magen, Darm (Kontrastspeise inbegriffen)	32.–
gezielte Aufnahmen s. Pos. 38	
21. Cholecystographie *	24.–
22. Harnwege-Übersicht *	29.–
23. Niere, Ureter, Blase, Urethra *	24.–
24. Myelographie: wie Wirbelsäule *	
gezielte Aufnahmen s. Pos. 38	
25. Hysterographie, Salpingographie *	24.–
26. Schwangerschaftsaufnahme	40.–
27. Gelenkaufnahmen mit Kontrastinjektion: wie Gelenke *	
28. Arteriographie und Vasographie: je nach Körperteil *	

29. Kymographie: wie Übersichtsaufnahme des betreffenden Organs \*, ohne Reduktion gemäß Pos. 37.
30. Stereoskopische Aufnahmen werden als zwei Aufnahmen berechnet (200 %), ohne Reduktion gemäß Pos. 37 (nur für automatische Spezialapparate).
31. Tomographien sind wie Übersichtsaufnahmen des betreffenden Körperteils zu berechnen, und zwar: // [S. 130] die erste Tomographie wie eine Übersichtsaufnahme, ohne Reduktion gemäß Pos. 37, wenn eine gewöhnliche Aufnahme vorausging; zwei weitere Tomographien wie die entsprechende weitere Übersichtsaufnahme mit Reduktion gemäß Pos. 37.

## II. Durchleuchtungen.

32. Verdauungskanal (Kontrastspeise inbegriffen)
- |              |      |
|--------------|------|
| erste        | 16.– |
| jede weitere | 8.–  |
33. Thorax:
- |   |      |
|---|------|
| a) Einfache Durchleuchtung  | 12.– |
| b) Orthodiagramm  | 16.– |
| c) Wiederholte Durchleuchtungen bei derselben Erkrankung innerhalb von 3 Monaten je | 6.–  |
| d) Umgebungsdurchleuchtungen  |      |
| erste Person  | 6.–  |
| e) jede weitere Person  | 3.–  |
34. Extremitäten 8.–
35. Durchleuchtung mit nachfolgender Aufnahme des gleichen Körperteils plus normale Taxe für die Aufnahme. 8.–

## B. Zuschläge und Reduktionen.

36. In den mit einem \* bezeichneten Positionen sind nicht inbegriffen: das Honorar für einen besonderen Eingriff, den Beizug eines Spezialarztes und die Kosten des erforderlichen Kontrastmittels.
37. Jede weitere Aufnahme des gleichen Körperteils in der gleichen Sitzung ist mit 50 % der ersten Aufnahme zu berechnen, sofern nicht eine besondere Regelung getroffen wurde (Pos. 16 d, 29, 30, 31).
38. Zwei gezielte Aufnahmen (Format bis höchstens 13/18 cm) sind wie die entsprechende Übersichtsaufnahme des betreffenden Körperteils zu berechnen. // [S. 131]
39. Gleichzeitige Vergleichsaufnahmen zweier symmetrischer Körperteile (eine Aufnahme auf einem Film) werden als eine Aufnahme mit 20 % Zuschlag berechnet.
40. Bei gleichzeitigen Röntgenuntersuchungen zweier oder mehrerer verschiedener



Körperteile in einer Sitzung wird die höchst honorierte Untersuchung nach diesem Tarif berechnet, während sich bei den niedriger honorierten Untersuchungen die Taxe für die erste Aufnahme um 20 % ermäßigt. Für alle weiteren Aufnahmen des gleichen Körperteils ist die Hälfte der vollen Taxe zu berechnen.

41. Für Aufnahmen mit dem transportablen Apparat im Hause des Patienten ist für Transport, Zeitaufwand und Montage des Apparates ein angemessener Zuschlag zu bezahlen, mindestens jedoch Fr. 40.–.
42. Für Diapositive und verkleinerte Kopien sind Fr. 3.– bis Fr. 8.– zu berechnen.

### **C. Konsultationstaxen.**

43. Unter Vorbehalt von § 3, Abs. 2, der ärztlichen Taxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen ist zu den aufgeführten Taxen die Konsultationstaxe hinzuzurechnen.

II. Dieser Tarif ersetzt den provisorischen Röntgentarif für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 25. Juni 1925. Er tritt ab 1. Juli 1956 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 19. Juli 1956.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. E. Vaterlaus.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.07.2015]